

~~Amtsgericht~~ **Amtsgericht Frankfurt am Main**

Aktenzeichen: 31 C 1204/17 (96)

Verkündet lt. Protokoll am:
14.05.2019

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,
80336 München

Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

[Redacted] 61130 Nidderau

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]
63450 Hanau

Geschäftszeichen: [Redacted]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 30.04.2019 für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg Az.: [Redacted] vom [Redacted] wird aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden, wenn er Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren.

Mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] mahnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten ab, da er in der Zeit vom [REDACTED] Uhr über die seinem Internetanschluss zugeordneten IP-Adressen das Filmwerk [REDACTED] über die Tauschbörse bittorrent zum Herunterladen verfügbar gemacht habe. In der Abmahnung forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, wonach dieser sich verpflichten sollte, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe zu unterlassen, geschützte Werke der Unterlassungsgläubiger ohne deren erforderliche Einwilligung im Internet verfügbar zu machen oder auf sonstige Weise auszuwerten.

Eine entsprechende Erklärung gab der Beklagte ab.

Den Internetanschluss des Beklagten nutzen neben ihm, seine Ehefrau, sein Stiefsohn und seine Tochter. Am [REDACTED] war der Stiefsohn des Beklagten nicht im gemeinsamen Haushalt, sondern bei seinem leiblichen Vater. Er hatte keinen Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten. Auch der Beklagte selbst und seine Ehefrau nutzten den Internetanschluss am Abend des [REDACTED] nicht. Die 7jährige Tochter lag im Bett schlief. Sie benutzt den Internetanschluss des Beklagten nicht heimlich. Gäste hielten sich im Haushalt des Beklagten nicht auf. Gegen Zugriffe von Dritten von Außen ist der Internetanschluss ausreichend gesichert.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte des streitgegenständlichen Filmwerks [REDACTED] für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte selbst das streitgegenständliche Filmwerk „[REDACTED]“ für den Abruf durch andere Teilnehmer des Filesharing-Systems bittorrent verfügbar gemacht habe. Hierzu behauptet die Klägerin, dass die von ihr in Auftrag gegebenen Ermittlungen ergeben hätten, dass am [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] das Filmwerk [REDACTED] auf der Tauschbörse bittorrent zur Verfügung gestellt wurde. Weiter behauptet die Klägerin, dass nach Auskunft des Serviceproviders die IP-Adresse [REDACTED] dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen sei.

Auf Antrag der Klägerin hat das Amtsgericht Coburg am [REDACTED] Vollstreckungsbescheid erlassen, der am [REDACTED] zugestellt wurde. Am [REDACTED] hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom [REDACTED] aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom [REDACTED] aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin Inhaberin der Lizenzrechte für das Filmwerk „[REDACTED]“ sei. Der Beklagte behauptet, dass der Internetanschluss regelmäßig von seiner Ehefrau und von seinem Stiefsohn genutzt werde.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch des Beklagten eingegangen am [REDACTED] gegen den Vollstreckungsbescheid vom [REDACTED], zugestellt am [REDACTED], ist statthaft, insbesondere ist er fristgerecht erhoben und begründet worden.

Der Einspruch des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro gem. § 97 Abs. 2 UrhG, sowie einen Anspruch aus § 97a Abs. 1, 2, 3 UrhG auf Ersatz der Aufwendungen für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 107,50 Euro.

1. Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro. Dieser ergibt sich aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Danach hat derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht eines anderen widerrechtlich verletzt dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

a) Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Rechte zum Vertrieb des Filmwerks „[REDACTED]“

Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass sie diese Filmwerk auf der Downloadplattform mit einem auf sie lautenden ©-Vermerk eingestellt hat. Zum Nachweis hat die Klägerin einen entsprechenden Auszug aus dem Downloadportal iTunes vorgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 Urhebergesetz begründet dies jedenfalls für Unterlassungsansprüche grundsätzlich die Vermutung, dass der Anspruchssteller Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte ist. Zwar kann sich die Klägerin hier auf diese Vermutungswirkung nicht berufen, da sie keine Unterlassungsansprüche geltend macht. Jedoch ist in jedem Fall ein Indizienbeweis zulässig, bei dem mittelbare Tatsachen die Grundlage für die Rechteinhaberschaft liefern (BGH GRUR 2016, 176, 177). Vorliegend stellt das Einstellen des Filmwerkes in einer Downloadplattform mit der Angabe der Klägerin als Rechteinhaberin ein Indiz für die Rechteinhaberschaft der Klägerin dar. Angesichts dieser Indizwirkung oblag es dem Beklagten, sich nicht lediglich auf ein pauschales Bestreiten mit Nichtwissen zu beschränken.

b) Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG verletzt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] das Filmwerk [REDACTED] auf der Tauschbörse bittorrent zur Verfügung gestellt wurde. Dies ergibt sich aus den überzeugenden, für das Gericht nachvollziehbaren und von Sachkunde zeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] aus dem Sachverständigengutachten vom [REDACTED], denen sich das Gericht anschließt. In diesen führt er aus, dass die streitgegenständliche Datei einen mitgeschnittenen Netzverkehr am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr zeigt. Die Datei zeigt den Netzverkehr zwischen PFS und der IP Adresse [REDACTED]. Der weitere Abgleich der Dateien hat ergeben, dass von der IP Adresse [REDACTED] das Filmwerk „[REDACTED]“ via bittorrent heruntergeladen wurde. Der Datenabgleich durch den Sachverständigen wird nachvollziehbar dargestellt, sodass das Gericht keine Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen und an seinen Ausführungen hat. Diese werden in Bezug genommen.

Auf Grundlage des zivilgerichtlichen Gestattungsverfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG vor dem Landgericht Köln (Az.: 228 O 90/14) und der Auskunft der Deutschen Telekom wurde der Klägerin mitgeteilt, dass die IP Adresse zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Beklagten zugeordnet war. Soweit der Beklagte dies bestritten hat, gilt der Vortrag der Klägerseite als zugestanden gem. § 138 Abs. 4 ZPO. Denn das einfache Bestreiten der Beklagtenseite ist nicht ausreichend. Durch dieses kann die Richtigkeit der Auskunft nicht in Zweifel gezogen werden. Denn der Beweis, dass eine durch das mit den Nachforschungen beauftragte Unternehmen ermittelte IP-Adresse zum Tatzeitpunkt einem konkreten Internetanschluss zugeordnet war, kann regelmäßig durch die vom Internetprovider im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zur Aufklärung von Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing durchgeführte Zuordnung geführt werden. Fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzuzuordnung, ist es nicht erforderlich, dass ein Tonträgerhersteller nachweist, dass die durch den Internetprovider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind (BGH Urteil vom 11. 06.2015, Az.: I ZR 19/14 – juris).

3) Aus den vorgenannten Umständen spricht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung auch begangen hat.

Grundsätzlich trifft die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale in § 97 UrhG den Anspruchssteller (von Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 21), hier also die Klägerin.

Allerdings soll zu Gunsten des Anspruchsstellers eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass dann, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person auch für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.05.2010, BGH Az.: I ZR 121/08, zitiert nach Juris; Hinweisbeschlüsse des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18.09.2015, Az.: 2-03 S 30-15, 2-03 S 34/15).

Diese tatsächliche Vermutung kann der Anspruchsgegner jedoch entkräften. Ihn trifft insoweit eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast. Als solche wird die Last einer Gegenpartei bezeichnet, sich im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der darlegungspflichtigen Partei zu äußern. Eine solche sekundäre Darlegungslast ergibt sich insbesondere dann, wenn sich - wie hier - die maßgeblichen Vorgänge im Wahrnehmungsbereich des Prozessgegners abgespielt haben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es diesem zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (allgemein: BGHZ 86, 23, 29; 100, 190, 196; BGH, Urt. v. 24.11.1998, - VI ZR 388/97, NJW 1999, 714, 715; Mes, P., GRUR 2000, 934, 939).

Der Anspruchssteller kann keine Kenntnis davon haben, wer den Internetanschluss des Anspruchsgegners zum ermittelten Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat; dieser Umstand liegt allein in der Sphäre des Anspruchsgegners, dem es daher im Rahmen seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast obliegt zu den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen seines Anschlusses vorzutragen. Diese führt aber weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchssteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (vgl. BGH, NJW 2007, 155 [156] m.w.N.; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., vor § 284 Rn. 34; Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO, 4. Aufl., § 286 Rn. 73). Auch geht die sekundäre Darlegungslast nicht so weit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist (vgl. OLG Hamm, MMR 2012, 40; OLG Hamm, Beschl. v. 27.10.2011, Az. I-22 W 82/11, 22 W 82/11).

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Dabei muss der Anschlussinhaber vortragen, wer mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH Urteil vom 12.05.2016, Az.: I ZR 48/15 „Everytime we touch“). Es müssen Einzelheiten zum eigenen und den Nutzungsgewohnheiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Familienmitglieder im Rahmen der Internetnutzung so vorgetragen werden, dass das Gericht zu der Beurteilung in die Lage versetzt wird, ob eine Täterschaft Dritter ernsthaft in Betracht kommt und ob der Beklagte alle ihm zumutbaren Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft hat. Letzteres kann nur ermessen werden, wenn die technische Ausgestaltung des Internetzugangs dargestellt wird, insbesondere – was jedem Anschlussinhaber möglich sein muss – ob und gegebenenfalls welches Familienmitglied über einen eigenen Computer Zugang zum Internet hatte ob auf dem eigenen Computer Filesharing Software installiert war und ob andere Familienmitglieder überhaupt über die Kenntnisse und Fähigkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Installation und Nutzung solcher Software verfügen.

Auf die Anforderungen an die Darlegungslast hatte das Gericht zuvor in der mündlichen Verhandlung vom 4.09.2017 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.05.2017, Az.: I ZR 48/15 hingewiesen. Dieser Vortragslast ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Nach den Angaben des Beklagten wird der Internetanschluss neben ihm von seiner Frau, seinem Stiefsohn und seiner Tochter genutzt. Nach den eigenen Angaben des Beklagten, kommt aber keiner der weiteren Nutzer als Täter in Betracht. Der Beklagte gab an, dass im konkreten Tatzeitpunkt weder seine Ehefrau, noch sein Stiefsohn, noch seine Tochter den Computer genutzt haben.

Nach diesen Angaben, kommt keiner der vorgenannten Familienangehörigen ernsthaft als Täter in Betracht, zumal der Beklagte selbst die Einschätzung vertritt, dass keiner dieser Personen den Internetanschluss im streitgegenständlichen Zeitraum genutzt hat.

Zudem ist der Beklagte seiner weiteren Darlegungslast nicht nachgekommen. Er hat nicht angegeben, ob und gegebenenfalls welche Nachforschungen der Beklagte vorgenommen hat und welche Kenntnis er über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Auch hat der Beklagte nicht vorgetragen, ob sich auf seinem Computer eine Filesharing-Software bzw. der streitgegenständliche Film befindet. Da es sich dabei aber um den Computer des Beklagten selbst handelt, hält das Gericht Angaben hierzu für zumutbar.

c) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln des Beklagten vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht des Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

d) Der vom Beklagten zu leistende Schadensersatz wird vom Gericht gem. § 287 ZPO auf 1.000,00 Euro hinsichtlich des Filmwerks geschätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, kann der Verletzte neben dem Ersatz des konkreten Schadens auch den Schaden in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG beanspruchen. Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG gewählt. Dabei kann der Schadenersatzanspruch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis der Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten (vgl. BGH, GRUR 1990, 1008, 1009). Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle. Über die Höhe des Anspruchs entscheidet das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes nach freier Überzeugung.

Unter Berücksichtigung des Alters des Films, der allgemeinen Produktionskosten und dem Bekanntheitsgrad des Filmes erscheinen 1.000,00 Euro als hypothetische Lizenz als Mindestschaden angemessen.

2. Der Beklagte ist weiter gemäß § 97a Abs. 3 UrhG der Klägerin zum Ersatz der außergerichtlichen Kosten, die mit der vorgerichtlichen Abmahnung verbunden waren, verpflichtet. Diese beschränken sich auf 215,00 Euro.

Unstreitig hat der Beklagte eine Abmahnung erhalten. Diese löst, da sie berechtigt war, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten aus, die sich jedoch auf eine 1,3 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von insgesamt 1.600,00 Euro beschränken; bestehend aus einem Gegenstandswert von 1.000,00 Euro für den Unterlassungsanspruch gem. § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG und 600,00 Euro für den Schadensersatzanspruch, gem. § 97a Abs. 2 S. 4 UrhG. Von der Deckelung der Abmahnkosten gemäß § 97a Absatz 3 Satz 1 UrhG bleibt eine Addition des Gegenstandswertes mittels Geltendmachung von Schadensersatz- und anderen Aufwendungsersatzansprüchen unberührt (BeckOK UrhR/Reber, 22. Ed. 20.4.2018, UrhG § 97a Rn. 28).

3. Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Denn der Beklagte kam mit Verstreichen der Zahlungsfrist aus dem außergerichtlichen Schreiben der späteren Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 2. [REDACTED] in Verzug.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZP.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Richterin am Amtsgericht



Stanzgestempelt
Urlandsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle